

**Berichtigung der
der studiengangspezifischen Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Textile Engineering
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 14.11.2018**

Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Textile Engineering der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26.10.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2018/210) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 4 Absatz 3 ist durch die folgende Fassung zu ersetzen:

Das Studium enthält je nach gewähltem Schwerpunkt einschließlich des Moduls Masterarbeit 10 - 11 Pflichtmodule und 11 - 22 Wahlpflichtmodule. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

2. § 5 Abs. 2 ist durch die folgende Fassung zu ersetzen:

Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

3. § 6 Abs. 2 ist durch die folgende Fassung zu ersetzen:

Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

4. § 7 Abs.9 ist durch die folgende Fassung zu ersetzen:

Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

5. § 12 ist durch die folgende Fassung zu ersetzen:

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.

(2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 45 CP erreicht sind.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.11.2018

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer .nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger